

Bericht zur Zweiten Aktionärsrichtlinie – ARUG II

01.01.2022 - 31.12.2022

„Die VERMÖGENSKULTUR AG unterfällt der Begriffsbestimmung nach als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG zu beschreiben.

Das Unternehmen übt keine Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die von der VERMÖGENSKULTUR AG verwalteten Wertpapiere in den Portfolios der Kunden grundsätzlich hochkapitalisierte Titel – so genannte Blue Chips – sind und der Anteil an der gesamten Marktkapitalisierung der einzelnen Titel zu gering ist, um entscheidenden Einfluss auf die Unternehmenspolitik ausüben zu können. Ferner wäre der mit einer aktiven Mitwirkungspolitik in Verbindung stehende organisatorische und regulatorische Aufwand unverhältnismäßig.

Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60ff. AktG sowie auf Bezugsrechte werden in Rücksprache mit den Kunden wahrgenommen.

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichtserstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

Ein Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet nicht statt.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.

Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt.

Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von § 134b Abs. 3 AktG erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.

München, im Februar 2023



Stephan Simon